

Strafordnung  
des  
American Football Verbandes Berlin / Brandenburg e.V.

## § 1 Sportausschuss

Der Sportausschuss kann für folgende Handlungen aller mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie alle sonstigen am American Football innerhalb des AFVBB beteiligten Personen Strafen nach § 2 der Strafordnung verhängen, sofern nicht spezielle übergeordnete Zuständigkeiten bestehen:

- (1) Ehrverletzende Handlungen und unehrenhaftes Verhalten.
- (2) Verbandsschädigendes oder grob unsportliches Verhalten.
- (3) Rekruten von Jugendspielern.
- (4) Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder die Interessen des AFVBB.  
z.B.
  - a) Verstöße gegen den BSO sowie deren Sinn und Zweck.
  - b) Handlungen, die dem Interesse des Verbandes zuwiderlaufen.
  - c) Nichtnachkommen der gegenüber dem Verband eingegangenen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen, die sich aus der Satzung des AFVBB e.V. ergeben.

## § 2 Strafen

- (1) Der Sportausschuss kann bei Verfehlungen im Sinne von § 1 folgende Strafen aussprechen:
  - a) Verweis
  - b) Angemessene Geldstrafe in Anlehnung an die BSO  
Für Einzelpersonen auf Zeit oder auf Dauer:
  - c) Verhängung eines Platzverbotes
  - d) Verbot, ein Amt im AFVBB e.V. zu bekleiden oder Mitgliedsvereine gegenüber dem AVFBB zu vertreten
  - e) Aberkennung eines Ehrenamtes
  - f) Entzug des Stimmrechts
  - g) Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter  
Für Vereine, Abteilungen, Mannschaften auf Zeit oder auf Dauer:
  - h) Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFVBB e.V.
  - i) Aberkennung von Punkten
  - j) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
  - k) Spielsperre
  - l) Lizenzentzug
  - m) Platzsperre
  - n) Ausschluss eines Mitgliedvereins

- (2) Stimm- oder Amtsverlust von Mitgliedern des Präsidiums, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Strafen auf Zeit oder auf Dauer handelt. Für das Zustimmungsverfahren durch die Mitgliederversammlung ist § 13 Abs. 5 der Satzung des AFVBB e.V. analog anzuwenden.
- (3) Der Sportausschuss kann der Mitgliederversammlung bei der Auferlegung von Strafen mit Dauerwirkung vorschlagen, eine Begnadigung vorzunehmen. Eine Begnadigung ist frühestens nach 5 Jahren nach Ablauf des Jahres in dem die verbindliche Entscheidung im Verbandsverfahren getroffen wurde, möglich. Für die Begnadigung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Für natürliche Personen ist nur eine einmalige Begnadigung zulässig.

### § 3 Beschlussfassung

Der Sportausschuß faßt seine Beschlüsse schriftlich und gibt diese den Beteiligten am Verfahren spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung bekannt.

### § 4 Einsprüche

Gegen die Entscheidung des Sportausschusses steht die Berufung an den endgültig entscheidenden Rechtsausschuß zu.

Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle des AFVBB zu richten. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Den fristgemäßen Zugang hat der Einspruchsführer nachzuweisen. Einspruchsberechtigt sind nur die unmittelbar Betroffenen.

### § 5 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Vereine und deren Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die jeweils die Rechtsorgane des AFVBB e.V. gemäß § 1 der Strafordnung zuständig sind, ausschließlich der Rechtssprechung des AFVBB e.V. Rechtsorgane des AFVBB e.V. dürfen ohne Genehmigung des Präsidiums in diesen Angelegenheiten die ordentlichen Gerichte nicht anrufen.

### § 6 Irrtümliche Entscheidungen

Irrtümliche Entscheidungen der Rechtsinstanzen begründen keine Ansprüche der Betroffenen.

### § 7 Kosten und Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Einleitung eines Verfahrens beim Sportausschuss beträgt 30,-- €.
- (2) Die Gebühr für das Berufungsverfahren beim Rechtsausschuß beträgt 50,-- €.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

- (4) Bei Einleitung des Verfahrens durch den Vorstand des AFVBB e.V. entfällt die Verfahrensgebühr.
- (5) Bei Obsiegen des Antragstellers werden die Gebühren bei Abschluss des Verfahrens erstattet.

#### § 8 Zahlungsfristen

Die Strafen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung zu zahlen. Die Gebühren für das Rechtsverfahren sind bei Einleitung des jeweiligen Verfahrens zu zahlen.

#### § 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

#### § 10 Befangenheit

Mitglieder der Rechtsorgane dürfen bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwirken, soweit sie selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Verfahren berührt werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 27. März 2004 von der Mitgliederversammlung des AMERICAN FOOTBALL VERBANDES BERLIN/BRANDENBURG e.V. beschlossen worden.